

§48

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen — außer Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde — verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt. Nimmt der Empfänger einen Brief mit Zustellungsurkunde dennoch nicht an, wird der Brief am Ort der Aushändigung zurückgelesen.

(2) Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung des Empfängers

- den Nachnahmebetrag zu bezahlen,
- sich auszuweisen oder eine Unterschrift zu leisten,
- die Nachgebühren zu entrichten.

§49

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postsendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens für 1 Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung (Vorausverfügung) oder vom Empfänger durch einen Antrag beim zuständigen Postamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 50

Unzustellbare Postsendungen

(1) Postsendungen sind unzustellbar, wenn

- a) der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
- b) die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
- c) die Annahme verweigert worden ist,
- d) der Empfänger die Postsendungen nicht innerhalb der Lagerfristen am Schalter in Empfang genommen oder der Paketzustellanlage entnommen hat.

(2) Unzustellbare Postsendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen und Wirtschaftspaketen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung getroffen hat sowie bei Postwurfdrucksachen.

§51

Unanbringliche Postsendungen

(1) Kann eine Postsendung dem Empfänger nicht ausgehändigt werden und ist der Absender nicht bekannt (unanbringliche Postsendung), kann sie zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders durch dazu beauftragte Dienststellen der Deutschen Post geöffnet werden. Das gleiche gilt für Postsendungen ohne Absenderangabe, deren Annahme der Empfänger verweigert hat.

(2) Unanbringliche Postsendungen werden 6 Monate aufbewahrt. Danach — oder wenn die Aufbewahrung nicht möglich ist — werden verwertbare Inhaltsteile den zuständigen, Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen übergeben.

Abschnitt V

Gebühren, Postwertzeichen

§52

Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Postverkehr sind Gebühren gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(3) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Fehlt die Angabe des Absenders, wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr (Nachgebühr) vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Postsendung als verweigert. Die betreffende Postsendung wird als unanbringlich behandelt. Das gleiche gilt für Postsendungen mit Nachgebühren ohne Absenderangabe, die unzustellbar sind.

(4) Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(6) Gegen die Festssetzung der gemäß Anlage 1 berechneten Gebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

§53

Postwertzeichen

(1) Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer von Postwertzeichen werden öffentlich bekanntgemacht.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß herausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze.

(3) Ungültige Postwertzeichen können gebührenfrei innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige umgetauscht werden.

Abschnitt VI

Materielle Verantwortlichkeit

§54

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib von Postsendungen.

§55

Schadenersatz für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke

(1) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke Schadenersatz, wenn einer der im § 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen genannten Schadensfälle eingetreten ist.

(2) Außerdem leistet die Deutsche Post für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben sowie für Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn nach ihren Unterlagen die Postsendungen bzw. Schlüssel zu Paketzustellfächern in Hausbriefkästen, Briefzustellfächer oder Postschließfächer eingelegt worden sind, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat,

(3) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für